

Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen, gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII
Seite 1 von 3	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII mit besonderem Förderbedarf des Pflegekindes im Landkreis Dahme-Spreewald

Zuordnung des Angebotes	
	Hilfen zur Erziehung
	Vollzeitpflege
	Mit besonderem Entwicklungsbedarf des Pflegekindes
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und aufzubauen, welche zeitlich befristet auf den besonderen individuellen Bedarf des jungen Menschen eingehen können.
2. Allgemeine Beschreibung der Grundleistungen	Die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen ist besonders darauf ausgerichtet, jungen Menschen mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, körperlichen, geistigen sowie seelischen Beeinträchtigungen zu betreuen. In diesen Pflegestellen wird ein erhöhter Unterhaltsbedarf anerkannt. Dieser bezieht sich sowohl auf die materiellen Aufwendungen als auch auf die Kosten der Erziehung.
3. Grenzen der Leistung	Die Fremdunterbringung von jungen Menschen, die einen deutlich erhöhten Entwicklungsbedarf und eine professionelle Wohnform bedürfen. Dies betrifft insbesondere junge Menschen, die <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund von schweren Traumata, erheblichen Beziehungsstörungen, unklaren Perspektiven sowie mit Rückkehroptionen und schwierigen Elternkontakten, eine Hilfe im professionellen System nach § 34 SGB VIII bedürfen. • nach § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme zur Abwendung einer akuten Gefährdungssituation in Obhut genommen werden müssen. • einen Bedarf der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben.

Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen, gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII
Seite 2 von 3	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII mit besonderem Förderbedarf des Pflegekindes im Landkreis Dahme-Spreewald

4. Gesetzliche Grundlage	<p>§ 27 SGB VIII</p> <p>§ 33 Satz 2 SGB VIII</p> <p>§ 41 SGB VIII</p>
5. Zielgruppen Junge Menschen	<p>mit voraussichtlich länger andauernden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erheblichen Verhaltensauffälligkeiten • körperlichen, geistigen sowie seelischen Beeinträchtigungen • erheblichen Entwicklungsverzögerungen
6. Ziele der Hilfe für junge Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen
7. Leistungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechend des erhöhten Bedarfes spezifische Versorgung und Erziehung und gezielte Förderung • Defizite aufarbeiten und ausgleichen • individuelle Betreuung • Kontinuität im Alltagsleben • Stabilität der Beziehungen und emotionale Zuwendung • durch gezielte angemessene Förderungsangebote, Hinzuziehen von externen Stellen (Ärzte, Therapeuten, Beratungsstellen etc.), sowie kontinuierliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachkräften den jungen Menschen eine altersgerechte Entwicklung zu ermöglichen oder zu erhalten.
8. Vermittlung	
8.1. Feststellen des Bedarf vor der Vermittlung	Wird der besondere entwicklungsbeeinträchtigte Bedarf schon vor der Vermittlung festgestellt, wird dieser im Vermittlungsauftrag beschrieben und findet Berücksichtigung bei der Auswahl der Pflegestelle.
8.2. Feststellen des Bedarfs bei bestehender Hilfe	Stellt sich der besonders entwicklungsbeeinträchtigte Bedarf erst während des Hilfeverlaufs heraus, muss er im Rahmen der Hilfeplanung festgestellt und berücksichtigt werden. Entsprechend des Bedarfes erfolgt durch den PKD

Leistungsbeschreibung		Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen, gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII
Seite 3 von 3	Stand: 22.09.2011	Gültigkeitsbereich: Vollzeitpflege, gemäß § 33 SGB VIII mit besonderem Förderbedarf des Pflegekindes im Landkreis Dahme-Spreewald

	eine Prüfung, ob die Pflegepersonen dafür geeignet sind. Bei Eignung der Pflegepersonen erfolgt die Anerkennung als Pflegestelle für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen mit Bedarfsfeststellung im Hilfeplan.
Qualitätsentwicklung Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen	
Strukturqualität Zusätzliche Voraussetzungen von Pflegepersonen	<p>Über die in der allgemeinen Leistungsbeschreibung für die Vollzeitpflege festgestellten persönlichen Voraussetzungen gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine psychologische, pädagogische, therapeutische oder pflegerische Ausbildung oder praktische Erfahrungen im Umgang mit körperlich, geistig, seelisch beeinträchtigten Kindern, • erzieherische Entscheidungs- und Bewertungskompetenz • Flexibilität, Belastbarkeit, ressourcenorientierte Einstellung • muss in besonderem Maße in der Lage sein, mit Fachkräften zusammenzuarbeiten • der kindlichen Bedarfslage entsprechende Qualifikation oder adäquate Lebenserfahrung • Bereitschaft zum Erwerb weiterer Qualifikationen • Teilnahme der Pflegeperson an einem Seminar zur qualifizierten Durchführung der erzieherischen Hilfe • am Bedarf des Kindes orientierte individuelle Befähigung durch Fortbildung – gegebenenfalls auch begleitend zur Pflegschaft • Bereitschaft zur individuellen Beratung durch den Fachdienst